

Da generell Gesetze aus dem Renten- und Sozialversicherungsbereich durch einen besonderen Vollziehungsakt (Bescheid) vollzogen werden, könnte erst ein solcher Vollziehungsakt in die Rechte des Einzelnen eingreifen. Entsprechende Regelungen können daher grundsätzlich nur mittelbar mit einer Verfassungsbeschwerde angegriffen werden. Vorher muss jedoch der Rechtsweg gegen den Bescheid erschöpft werden (vgl. Abschnitt III Ziff. 2c des Merkblatts).

Sie müssten gegebenenfalls hinsichtlich des Bescheids der Stadt Göttingen vom 9. August 2016 - 10.7.0002655 BET - zunächst den zulässigen Rechtsweg vollständig erschöpfen, bevor Sie sich gegen eine hierauf ergangene letztinstanzliche Gerichtsentscheidung mit der Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht wenden könnten (siehe auch Rechtsmittelbelehrung am Ende des Bescheides).

Soweit Sie sich gegen den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014 - 1 BvL 10/12 - u.a. wenden, weise ich darauf hin, dass die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht Gegenstand eines zulässigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens sein können.

Außerhalb eines zulässigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens hat das Bundesverfassungsgericht keine Möglichkeit, auf Anträge Einzelner hin oder von Amts wegen tätig zu werden. Insbesondere nimmt das Bundesverfassungsgericht keine allgemeine Überprüfung von gesetzlichen Bestimmungen ohne zulässigen Antrag vor. Die Änderung von Gesetzen könnte nur durch den zuständigen Gesetzgeber erfolgen. Das Bundesverfassungsgericht nimmt hierauf grundsätzlich keinen Einfluss. Es ist am Gesetzgebungsverfahren nicht beteiligt (vgl. Art. 70 ff. GG).

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (vgl. §§ 63, 64 GOBVerfG; siehe auch Abschnitt VIII des beigefügten Merkblatts). Sie werden gebeten, Ihre Rechtsauffassung zu überprüfen. Sollten Sie sich nicht anderweitig äußern, wird hier davon ausgegangen, dass dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht fortgesetzt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

[Redacted]

Beglaubigt

[Redacted]



Regierungsangestellte